

Die Lage der Betroffenen ist zu ernst und die Probleme sind zu offensichtlich, um unseren Antrag mit einem Federwisch mal so nebenbei wegzuwischen. Danke schön.

(Beifall bei der Linkspartei.PDS)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Ich eröffne die Aussprache zu den beiden Tagesordnungspunkten a) und b) und rufe als Ersten für die Fraktion der CDU den Herrn Abgeordneten Günther auf.

Abgeordneter Günther, CDU:

Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordneten, wer in der Bundesrepublik in Not gerät, soll dennoch ein menschenwürdiges Leben führen können. Wer dies aus eigener Kraft nicht bewältigen kann, erhält im Lande Leistungen im Rahmen der Grundsicherung ALG II, Sozialgeld oder aber Sozialhilfe. Bei der Sozialhilfe handelt es sich um eine steuerfinanzierte Fürsorgeleistung für Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft decken können. Sozialhilfe ist demnach Hilfe der Gemeinschaft für jeden, der sich nicht selbst helfen kann und auch nicht auf andere Unterstützung zählen kann. Sozialhilfe, meine Damen und Herren, ist kein Almosen, sondern gesetzlich verankerte Unterstützung für ein menschenwürdiges Dasein. Das heißt nicht, dass steuerfinanzierte Sozialleistungen ermöglichen, den Lebensstandard zu sichern, den der Empfänger hatte, bevor die Hilfesituation eingetreten ist. Die Leistungen sollen die Personen auch in die Lage versetzen, ihr Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten. Deshalb haben die Regelungen zur Stärkung der Selbsthilfe so große Bedeutung. Die Leistungen müssen ausschließlich bedarfsorientiert sein, um die Nachhaltigkeit und die Finanzierbarkeit dieses Systems dauerhaft sicherzustellen. Das war ein kleiner Exkurs, worüber wir eigentlich hier reden.

Zum Antrag der SPD-Fraktion „Regelsätze in der Sozialhilfe zum 1. Juli 2006 erhöhen“ möchte ich für meine Fraktion Folgendes ausführen: Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen SGB XII wird der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme von Leistungen für die Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach Regelsätzen erbracht. Bemessung und Aufbau der Regelsätze sind in der zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getretenen Regelsatzverordnung festgeschrieben. Nach § 28 Abs. 2 SGB XII setzen die Länder die Höhe durch Rechtsverordnungen fest. Dies soll jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen. Grundlage ist nach § 2 Abs. 4 Regelsatzverordnung die vom Sta-

tistischen Bundesamt ermittelte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, im Weiteren EVS genannt, die alle fünf Jahre neu erhoben wird. Diese Grundlage, meine Damen und Herren, halte ich zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr für zeitgemäß, da zum einen der Fünfjahreszeitraum zu groß ist und zum anderen die Verbrauchskennzahlen, das sind etwa 180, dringend einer Überarbeitung bedürfen. Es sollte hier bei uns im Lande zukünftig ähnlich wie im Freistaat Bayern ein Gestaltungsspielraum des Landes definiert werden. Dies ist auch Grund des Antrags der CDU-Fraktion auf Selbstbefassung zur Änderung der Regelsätze für den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit. Mit Blick auf die Grundsicherungsleistung des SGB II sollten nach den Intentionen des Bundesgesetzgebers die Regelsätze nach dem SGB XII das Referenzsystem darstellen und nicht umgekehrt. Das war Ansatz der Hartz-IV-Reformen. Nun haben wir aber ab 01.07.2006 die Situation, dass der Bundesgesetzgeber den Regelsatz des SGB II für ganz Deutschland auf 345 € angehoben hat, da nach 16 Jahren der Wiedervereinigung anstelle einer Differenzierung zwischen Ost und West ein gesamtdeutscher Betrag sachlich und gesellschaftlich geboten ist. Dies auch im Bereich des SGB XII zu tun, ist an sich ein Akt der Gerechtigkeit. Nur sollten wir mit dem Begriff „Gerechtigkeit“ auch ein wenig sorgsamer umgehen, als wir dies in der Vergangenheit getan haben. Es gab fast keinen Reformvorschlag, von welcher Seite auch immer, bei dem nicht sofort versucht worden ist, diesen mit der Keule der sozialen Ungerechtigkeit zu diskreditieren.

(Beifall bei der CDU)

Ich denke, wir tun gut daran, den Begriff als solchen nicht überzustrapazieren.

Meine Damen und Herren, bisher wurde die Differenz von 14 € mit geringeren Lebenshaltungskosten und einem unterschiedlichen Verbrauchsverhalten in Ostdeutschland von den Bundespolitikern begründet und gerechtfertigt. Nicht nur zwischen Ost und West, auch zwischen den Bundesländern, ja zwischen einzelnen Regionen, selbst innerhalb der Städte und Gemeinden bestehen Unterschiede. Genau aus diesem Grund hat der Ombudsrat der Politik empfohlen, den Regelsatz Ost zu erhöhen. Um regionalen Unterschieden auch im SGB XII zu entsprechen, bleibt der Entscheidungsspielraum der Länder bei Festsetzung der Regelsätze z.B. auf Grundlage regionaler Auswertungen der EVS. Bisher haben wir uns an den vom Bund ermittelten Werten orientiert oder an den dann - wenn sie nicht vorliegen - geltenden Regelsätzen. Wir wollten aber eine Auswertung der statistischen Ergebnisse hier bei uns im Lande, z.B. im Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit, vornehmen und dann eine Entscheidung für den Freistaat vorbereiten. Daher beantrage ich

namens meiner Fraktion die Verweisung Ihres Antrags, liebe Kollegen der SPD-Fraktion, an den Sozialausschuss.

Bleiben wir aber realistisch und damit ziele ich auf den Antrag der Kollegen von der Linkspartei.PDS „Soziale Grundsicherung statt Almosen in Armut“. Eine Kurzbewertung meinerseits kann hier nur lauten: realitätsfremd, unfinanzierbar und nur geeignet, Langzeitarbeitslosigkeit und Verbleib in Transfersystemen zu verfestigen.

Meine Damen und Herren, als die Tagesordnung der heutigen Sitzung vor mir lag, kam mir der Antrag in Drucksache 4/2004, der nun behandelt wird, sehr bekannt vor. Meine Kollegen von der Opposition, Sie haben gut daran getan, Ihren gleichlautenden Antrag, ehemals Drucksache 4/1800, nochmals zu überarbeiten, um Ihre Forderungen den tatsächlichen finanziellen Gegebenheiten zumindest ein wenig anzupassen. Einige Punkte in dem heutigen Antrag sind allerdings immer noch unsauber formuliert bzw. nicht klar ausformuliert. Nehmen Sie es mir bitte nicht übel, aber ich konnte einfach nicht verstehen, wie mit der Forderung der Einführung eines Freibetrags für Einkommen aus Erwerbstätigkeit für den nichterwerbsfähigen Partner umgegangen werden sollte. Ich konnte es nicht deuten, aber ich denke, wenn man das gutwillig liest, stellen Sie hier auf Einkommen aus Renten ab.

(Zwischenruf Abg. Thierbach, Die Linkspartei.PDS)

Vielleicht ja, Frau Thierbach. Und unter b), dritter Anstrich, heißt es dann: „Wiedereinführung der Zumutbarkeitsregelungen mit dem längerfristigen Ziel, die Zumutbarkeitsregelungen im Hinblick auf Wiederherstellung von Berufs- und Tarifschutz.“ Ich habe mir Pünktchen dahinter gemacht, was eigentlich? Sie müssten es ganz einfach ausformulieren.

(Zwischenruf Abg. Thierbach, Die Linkspartei.PDS: Das ist SGB II.)

Zum Inhalt des Antrags nun Folgendes: Wie uns allen bekannt ist, wurde das SGB II bereits verändert und es wird auch zukünftig weitere Veränderungen erfahren. Das zurzeit diskutierte SGB-II-Fortentwicklungsgesetz ist die jüngste Überarbeitung. Mit der Forderung unter a), mittel- bis langfristig das ALG II in eine Sozialleistung umzuwandeln, höre ich den permanenten Ruf von Ihrer Seite: Hartz IV muss weg. Sie ignorieren hier die Intention des Gesetzgebers, die Grundsicherung als steuerfinanzierte Leistung von Versicherungsleistungen zu trennen. Aber das ist erst einmal grundsätzlich auch heute noch richtig. Darüber hinaus gebe ich Ihnen ja Recht, dass das Gesetz nicht unbedingt der große Wurf ist und

ständiges Nachbessern nichts bringt außer immer mehr Bürokratie, immer mehr Staat und somit letztendlich immer ineffizienter wird. Ich verweise an dieser Stelle auch auf die Kritik im Bericht des Bundesrechnungshofs zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hier, meine Damen und Herren, bedarf es einer radikalen Veränderung. Ich sage es bildlich: Aus einer Ente wird nun mal kein Schwan.

Zurück zum Inhalt Ihres Antrags: Zur Aufstockung des Regelsatzes für ALG II und Sozialgeld nach Ihren Vorstellungen wäre ein Betrag an Steuermitteln von mehreren Milliarden Euro erforderlich. Ein Irrsinn, wenn man die Belastungen des Sozialsystems zum heutigen Zeitpunkt betrachtet. Eine Pauschalisierung, die Sie ablehnen wollen, hat den Vorteil, Verwaltungsaufwand zu reduzieren, so z.B. im Bereich KdU und Heizung sowie der Regelleistung. Mehr Effizienz wäre die Folge und das Rufen nach noch mehr Personal könnte unterbleiben.

Die Wiedereinführung der Zumutbarkeitsregelungen mit Blick auf Berufs- und Tarifschutz wäre für die Integrationsarbeit ein wesentliches Hindernis. Ich denke hier an Zeitarbeitsfirmen, wo schon so mancher in feste Arbeit gekommen ist. Dieses Ansinnen ist arbeitgeberunfreundlich, da das zu vermittelnde Klientel in vielen Fällen multiple Vermittlungshemmnisse aufweist. Es ist meine feste Überzeugung, meine Damen und Herren, Tarif- und Berufsschutz hindern den Zugang auf den ersten Arbeitsmarkt.

Die Regelung für die über 58-jährigen Arbeitslosen nach § 428 SGB III wurde übrigens bereits verlängert. Ich hoffe nicht, dass das mit Ihrem Antrag rückgängig gemacht werden sollte. Eine Monitoringgruppe ist im Hinblick auf die bestehenden Expertenkreise und Arbeitsgruppen nach unserer Auffassung nicht erforderlich.

Was Ihren Antrag weiterhin zum SGB XII betrifft, so lassen Sie sich sagen, Sozialhilfe ist nicht pauschaliert - das hatte ich eingangs schon erwähnt -, wenn man vom Regelsatz absieht. Sozialhilfe ist schon immer nachrangig und am notwendigen Bedarf des Einzelnen orientiert. Die entsprechende Mitwirkungspflicht des Sozialhilfeempfängers sollte auch nicht unerwähnt bleiben, aber das erwähnte ich bereits.

Ich gehe davon aus, dass die Antragsteller auch die Zuständigkeiten für Mehrbedarfe und Hilfen in besonderen Lebenslagen nach § 30 SGB XII und § 74 SGB XII sowie einmalige Beihilfen nach § 31 SGB XII kennen. Hier, Kollegin Wolf, ist übrigens auch geregelt, wie mit Klassenfahrten zu verfahren ist. Die Mehrbedarfe und Hilfen in besonderen Lebenslagen reichen nach unserer Ansicht aus; eine Erweiterung ist nicht notwendig. Sicher, die Leistung für Mehrbedarfe fällt mit 17 Prozent vom maßgebenden Re-

gelsatz für das Merkzeichen G nun etwas geringer aus, bisher waren das 20 Prozent. Aber hier ist gleichermaßen zu bedenken, dass der Regelsatz dafür jetzt höher ist. War bisher von 282 € auszugehen, sind es nun zurzeit, bis das geändert wird, 331 €. Ein jeder, der dies nachrechnet, wird schnell feststellen, dass diese Abweichungen nur wenige Cent betragen.

Die Erfahrung hat nach Einführung des SGB XII gezeigt, dass Korrekturen und Klarstellungen notwendig sind. In der Praxis wird das Gesetz teilweise unterschiedlich interpretiert und daraus folgend abweichende Entscheidungen getroffen. Eine Gesetzesänderung wurde vom Bundesgesetzgeber bereits avisiert. Eine Anhebung der Regelsätze auf 415 €, wie Sie es unter 2 b) fordern, würde allein im Bereich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII weit mehr als eine halbe Million € jährlich Mehrbedarf an finanziellen Mitteln im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bedeuten. Bei fast 8.000 Bedarfsgemeinschaften in der ARGE des gleichen Landkreises hieße dies finanzieller Kollaps dieser kommunalen Gebietskörperschaft. Sicher, Sie orientieren auf den Berechnungen des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, die ihrerseits gegenüber der EVS 2003 in den regelsatzrelevanten Abteilungen prozentual höher ansetzen und daher auf 415 € kommen. An dieser Stelle ist mir allerdings aufgefallen, dass die Verbrauchskennzahlen für Tabak und Alkohol mit 100 Prozent angesetzt werden. Das sollte lieber vielleicht für Klassenfahrten eingesetzt werden. Aber wie ich eingangs angedeutet habe und wie es im EVS auch heißt, Sozialhilfe soll einen Mindestlebensstandard einschließlich einer Teilhabe am kulturellen Leben in vertretbarem Umfang ermöglichen, nicht aber eine Lebensführung, die dem durchschnittlichen Lebensstandard entspricht. Es gilt, die Finanzierbarkeit und Nachhaltigkeit der Sozialhilfe dauerhaft zu sichern. Ihr Vorschlag, meine Damen und Herren, liefe dem entgegen.

Zu Punkt c): Die Übernahme von tatsächlichen Betriebskosten in jedem Falle zulasten der öffentlichen Kassen ist nicht zeitgemäß und fördert keinesfalls den sparsamen Umgang mit dem Verbrauch. Die Erhöhung der Eigenverantwortung muss auch hier im Vordergrund stehen. In Einzelfällen und bei Besonderheiten werden die tatsächlichen Betriebskosten übernommen. Hierfür sind Einzelfallentscheidungen maßgeblich. Die Regelungen zum Wohnbedarf sind somit auch als ausreichend einzuschätzen. Mietschulden haben immer Ursachen. Hier sollte auch differenziert werden. Stark belastet werden die Kommunen. Ab dem 1. April 2006 ist die Übernahme von Mietschulden nach SGB XII und SGB II möglich. Das ist wichtig für die Leistungsgewährung aus einer Hand, aber die Belastung haben in beiden Fällen die Landkreise oder kreisfreien Städte zu tragen.

Zu Punkt d) Ihres Antrags sollte die Frage erlaubt sein: Wie wird angemessener Lebensstandard im Alter überhaupt definiert? Im internationalen Maßstab ist unser Sozialhilfe- und Grundsicherungsstandard nicht der Schlechteste, auch nicht der Beste. Ganz bewusst hat der Gesetzgeber die Grundsicherung im Alter eingeführt.

Was die von Ihnen unter 2 e) geforderte Zusammenführung der beiden Rechtskreise betrifft, denkbar wäre ein solches Sicherungssystem. Genau genommen hätte man damit eigentlich das Bundessozialhilfegesetz wieder. Folgerichtig müssten für alle Bedürftigen gleiche Maßstäbe angesetzt werden. Es wäre sonst kaum zu vermitteln, dass die existenzsichernde Grundsicherung eingeführt wird und gleichzeitig Vermögen oder Spareinlagen nicht eingesetzt werden müssen. Andererseits könnte dieses Sicherungssystem dazu führen, dass manche Menschen darauf vertrauen, ihr Leben danach ausrichten und keinerlei Bemühungen um Arbeit die Folge wäre. Ich denke, das kann nicht unser Ziel sein.

Zum zweiten Teil Ihres Antrags nehme ich wie folgt Stellung: Ihre Intention in der Sache ist klar. Ein Angleich im SGB XII auf das Niveau des SGB II auf 345 € ist meines Erachtens sozial gerecht. Eine Anhebung darüber hinaus ist aus den genannten Gründen illusorisch und falsch. Deshalb werden wir Ihrem Antrag nicht zustimmen können.

Zu Punkt 2 des zweiten Teils Ihres Antrags Folgendes: Die Forderung hinsichtlich Kürzungen und Sanktionen liegen grundsätzlich in Zuständigkeit des Bundes. Den Handlungsrahmen für die Landesregierung kann ich hier nicht erkennen, aber wie mehrfach in diesem Hause angesprochen, sollten sich die Forderungen darauf fokussieren, den Gesetzesanspruch für jeden unter 25-Jährigen zu erfüllen, indem ihm ein Arbeitsplatz oder eine Fortbildung zugewiesen wird. Aber, meine Damen und Herren, wer sich natürlich nicht fordern lässt, sollte auch Sanktionen erfahren.

Meine Damen und Herren, zur sozialen Gerechtigkeit gehört auch, dass wir die Solidargemeinschaft vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme in Schutz nehmen. Die Erwartungshaltung an staatliche Leistungen ist in den letzten Jahren immer weiter gestiegen und damit so groß wie nie zuvor. Es kann nicht angehen, dass nach Zusammenlegen von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe mehr Geld ausgegeben wird als vorher für beide Instrumente zusammen. Ziel war es immer, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und sie nicht einfach zu alimentieren. Ich darf an dieser Stelle den „Spiegel“ zitieren, dort heißt es: „Es ist, als hätten die Hartz-IV-Reformen das Elend ganzer Bevölkerungsgruppen offengelegt, die bislang als

ausreichend versorgt gegolten haben. Die Vermittler und Bearbeiter werden heute mit erwerbs- und angeblich mittellosen Abiturienten, die bislang bei ihren gut verdienenden Eltern gewohnt haben, konfrontiert. Da finden sich plötzlich Rechtsanwälte und Ärzte, die offenbar zu Tausenden merken, dass sie eigentlich seit Jahren am Existenzminimum knabbern.“ Nun mag es sein, dass hier im „Spiegel“ viel überzogen wurde. Aber Fakt ist, dass es zu einer unerwarteten Anzahl von Bedarfsgemeinschaften gekommen ist. Daher, glaube ich, ist es zumutbar und zwingend erforderlich, die Bildung von Bedarfsgemeinschaften besser zu kontrollieren und in bestimmten Bereichen einzuschränken.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Auch durch Anhebung der Regelsätze - auf welchen Wert auch immer - werden wir die sozialen Unterschiede in unserem Lande nicht ausgleichen können. Es wird kein Ausgleich geschaffen werden zwischen dem Wunsch nach erfüllter Tätigkeit auf der einen und Absicherung der täglichen Bedürfnisse auf der anderen Seite. Bei der Debatte um die Höhe staatlicher Leistungen dürfen wir den Blick nicht verlieren, dass es der größte Wunsch der meisten Betroffenen ist, am Arbeitsleben und dem Erwerbsprozess teilzunehmen. Dies ist nicht durch noch so hohe staatliche Unterstützung erfüllbar. Die größte Ungerechtigkeit ist und bleibt, wenn einer arbeiten möchte und nicht die Möglichkeit dazu hat.

Wir müssen also noch mehr tun, um den Menschen eine Perspektive zu geben. Es darf hier also nicht darum gehen, die Regelsätze zu erhöhen, sondern es muss vor allem darum gehen, zu mehr Beschäftigung in Deutschland zu kommen. Dies wird nur gelingen, wenn wir die wirtschaftliche Situation im Lande weiter verbessern. Die große Koalition hat im Koalitionsvertrag vieles vereinbart, was zu mehr Wachstum und Beschäftigung führen wird. Die Regelung zum Kündigungsschutz halte ich persönlich allerdings für halbherzig und zu kurz gegriffen. Unternehmenssteuerreformen oder Abbau von Regularien allerdings sind zielführend. Alle gesetzgeberischen Maßnahmen, meine Damen und Herren, werden allein nicht dazu führen, dass mehr Arbeitsplätze geschaffen werden. Das kann nicht per Gesetz verordnet werden. Hier ist die Wirtschaft gefragt. Dazu bedarf es einer positiven Grundstimmung und mehr Vertrauen. Das ist nach wie vor die Grundlage eines jeden wirtschaftlichen Wachstums. Ständiges Lamentieren und Negativberichte über Arbeitsabbau verbessern nicht die Stimmung. Hören wir auf, unser Land schlechtzureden und vertrauen wir auf weiteres Wachstum, welches in Thüringen doch wohl nicht wegzureden ist. Das zeigen nicht zuletzt auch die letzten Arbeitsmarktzahlen, die uns nicht befriedigen können, aber trotzdem einen positiven Trend aufweisen. Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die SPD-Fraktion hat sich der Abgeordnete Pilger zu Wort gemeldet.

Abgeordneter Pilger, SPD:

Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Herr Günther, ich bin ja froh, dass die Gentechnologie noch nicht so weit ist, dass man aus Enten Schwäne machen kann. Aber man sollte auch nie vergessen, dass aus einer hässlichen Ente ein wunderschöner Schwan werden kann.

Meine Damen und Herren, seit der Einführung des Arbeitslosengelds II hat es einen teilweise erbitterten Streit wegen der unterschiedlichen Höhe der Regelsätze in Ost und West gegeben. Die bis heute unterschiedlichen Leistungen in Ost- und Westdeutschland wurden und werden von den Menschen als zutiefst ungerecht empfunden. Übrigens nicht nur von denjenigen, die von den Leistungen abhängig waren und sind, nein, sondern auch von großen Teilen der Bevölkerung. Die unterschiedliche Verfahrensweise wurde sehr zu Recht von vielen Ostdeutschen als Diskriminierung interpretiert. Bei nüchterner Betrachtung war bereits mit Einführung des SGB II als erstem quasi großkoalitionären Akt längst nicht mehr plausibel zu begründen, warum im Westen monatlich 345 € und im Osten nur 331 € gezahlt werden. Wie so vieles war dies ein politischer Kompromiss, der maßgeblich auf die Haltung der CDU-Bundesländer im Bundesrat zurückzuführen ist. Und wie so oft wurde gegenüber der eigenen Bevölkerung häufig völlig anders argumentiert. Das war zu Zeiten der CDU-Opposition in Berlin und manch ein Christdemokrat wähnt sich zumindest stunden- oder tageweise offenbar immer noch in dieser Opposition. Wenn zum Beispiel der Thüringer Ministerpräsident über die Medien die Generalrevision des SGB II einfordert, dann sollte er der Bevölkerung auch verraten, dass er damit Kürzungen meint. Das zählt zur politischen Glaubwürdigkeit.

Meine Damen und Herren, weil diese Strategie der CDU politisch wenig glaubhaft war und ist, freut es mich ausdrücklich, dass wesentlich aufgrund der Empfehlungen des Ombudrates nun Schluss ist mit der unterschiedlichen Verfahrensweise. Der Ombudrat vertritt die Auffassung, dass ein niedrigeres Arbeitslosengeld II in den neuen Bundesländern durch sachliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist. Unterschiedliche Lebenshaltungskosten machen sich eben nicht fest an Ost- oder Westdeutschland. Gerade in wirtschaftsschwachen Regionen sind die Lebenshaltungskosten, abgesehen von den Kosten für die Unterkunft, häufig höher als in wirtschaftsstarken Re-